

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Regionale und Kommunale Angelegenheiten
Minister

Magistrat von Berlin
Oberbürgermeister
Herrn Schwierzina
Rathausstraße

Berlin

1 0 2 0

Leipziger Straße 5-7
Berlin
1080

19. Juli 1990

Journal-Nr.:

Bei Antwort bitte angeben

615 Dr. Dudek 4.4.86
Dieser Brief habe ich erst am
19.7. 12³⁰ auf eine Fundation
von Claus Möker pholt.
Das trifft nicht den Kern
(SvV erhebt sich selbst Landes-
Refugium und Verfassungsrecht)
und ist Unmittelbar des formellen
Aufsich (z.B. Einspruch statt
Beamtenschaft) sofort rechtlich
aufhebbar.

Sehr geehrter Herr Schwierzina!

Durch die Tagespresse habe ich erstmalig Kenntnis von der Ver-
abschiedung einer Landesverfassung von Berlin erhalten.

Als Oberste Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 64, Abs. 3 der Kommu-
nalverfassung in Verbindung mit § 66, Abs. 1 lege ich wegen
Verletzung geltenden Rechts dagegen Einspruch ein. ?

Der Paragraph 99, Abs. 4 der Kommunalverfassung beinhaltet,
daß diese bis zur Inkraftsetzung einer Verfassung durch die
Stadtverordnetenversammlung von Berlin sinngemäß anzuwenden ist.
Erst mit der Bildung der Länder geht die weitere Ausgestaltung
der Kommunalgesetzgebung in die Kompetenz der Landtage über
(§ 100 Kommunalverfassung).

Dieser Zeitpunkt wird erst mit dem Termin der Wahlen zu den
Landtagen am 14. Oktober 1990 wirksam.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Stadt Berlin keinen Länderstatus.

Darüber hinaus enthält die veröffentlichte Verfassung eine Reihe
von Artikeln, die geltendes Recht verletzen, indem sie sich
zentrale Gesetzgebung anmaßen (u. a. Art. 1; 3; 44; 69, Abs. 2
und 72).

Die Außerkraftsetzung geltenden Rechts mit den Artikeln 85 und
87 ist unzulässig.

Aus oben genannten Gründen macht sich in Wahrnehmung meiner
Funktion als Oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Einspruch
zwingend erforderlich, weil es keinem Parlament gestattet ist,
geltendes Recht eigenmächtig außer Kraft zu setzen.

Ich ersuche Sie deshalb, den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von Berlin über die Inkraftsetzung der Verfassung aufzuheben.

→ *ref. § 24 KV*

Meine Beanstandung hat gemäß § 66, Abs. 2 der Kommunalverfassung aufschiebende Wirkung.

Über Ihre eingeleiteten Maßnahmen bitte ich, mir bis 23. Juli 1990 schriftlich Mitteilung zu machen.

Hochachtungsvoll

Preiß
P r e i ß

Verteiler:

1. Ministerpräsident
2. Verwaltung der Volkskammer, Rechtsabteilung,
Dr. Erdmann
3. Rechtsausschuß der Volkskammer, H.-J. Hacker
4. Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform,
R. Becker
5. Ministerium für Regionale und Kommunale
Angelegenheiten